

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Wilhelm Gnutzmann OHG

Nienröden 11

DE 24582 Wattenbek

Erlaubnis erteilende Behörde

GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung  
von Sonderabfällen mbH  
Havelstraße 7  
DE 24539 Neumünster

Vorgangsnummer:

ASH000000008

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **07.02.2025** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1	Sammeln.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	A58T00318	2
1.2	Befördern.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	A58T00318	2
1.3	Handeln.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	AV0000646	9
1.4	Makeln.	<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:	AV0000646	9

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

Es sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Diese Erlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelns- oder Beförderungsvorganges die nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten.

Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Erlaubnis erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Beförderer oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Seit dem 1. Juni 2012 unterliegt das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln nicht gefährlicher Abfälle nicht mehr der Erlaubnispflicht. Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 5 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Bei Erlöschen der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen.

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Erlaubnis und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Für den Transport dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind.

Die Fahrzeuge sind so herzurichten, dass nichts von der Ladung herabfällt, herabweht, heraus sickert oder sonst wie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern der Transport in offenen Laderäumen zulässig ist, sind diese abzudecken.

Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind entsprechend dem § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen.

Der Genehmigungsbehörde sind unaufgefordert für die unter Punkt 4 und 5 des Antrages benannten Personen, regelmäßig alle 3 Jahre polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.

**Diese Erlaubnis wurde antragsgemäß für alle gefährlichen Abfälle erteilt (mit Ausnahme von: 160401\*, 160402\*, 160403\*, 180108\* und 180202\*).**

**Darüber hinaus dürfen auch alle nicht gefährlichen Abfälle transportiert werden.**

**Diese Erlaubnis ist unbefristet gültig.**



3. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.



#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der GOES mbH, Havelstraße 7, 24539 Neumünster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

